

Infoblatt zum Einbau von RCL - Material und industriellen Nebenprodukten

Allgemeines

Im Rahmen von Umbau, Sanierung, Renovierung und Abbruch von Gebäuden fällt Bauschutt an. Wird dieser Bauschutt in einer mobilen oder stationären Anlage aufbereitet, liegt ein Recycling-Baustoff vor. Je nach Zusammensetzung und den Inhaltsstoffen wird zwischen einer besseren Qualität (RCL I) und einer schlechteren Qualität (RCL-II) unterschieden. Im Erd- und Straßenbau lässt sich das Recycling Material wirtschaftlich sinnvoll wiederverwerten.

Der Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe muss so erfolgen, dass eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit und schädliche Bodenveränderung nicht zu besorgen sind. Daher bedürfen Einbaumaßnahmen einer Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes, die beim **Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit, Albersloher Weg 450, 48167 Münster** zu beantragen ist.

Erforderliche Antragsunterlagen

1. Form

Der Erlaubnisantrag ist in 2-facher Ausfertigung formlos an die Stadt Münster einzureichen.

In dem Erlaubnisantrag sind folgende Angaben zu machen:

- Antragssteller / Antragstellerin
- Bauherr / Bauherrin
- Angaben zum Einbauort (Straße und Hausnummer, Gemarkung, Flur, Flurstück)
- Beschreibung der Baumaßnahme und des Einbauortes (z.B. Tragschicht, Unterbau unter dem Gebäude etc.)
- Bezeichnung des verwendeten Materials (RCL I oder RCL II)
- Herkunft des Materials (Aufbereiter, Transporteur, einbauende Firma)
- Größe der Einbaufläche in m²
- Einbaustärke in cm
- Vorgesehene Befestigung/ Versiegelung
- Beseitigung der auf der Einbaufläche anfallenden Niederschlagswässer
- Zeitliche Realisierung der Baumaßnahme

2. Erforderliche Anlagen zum Antrag

- Lageplan z. B. Kopie vom amtlichen Lageplan zum Bauantrag M 1: 500
- Schnittzeichnung mit Einzeichnung des Bodenprofils, der Auskofferungsebene (Planum/ Schüttkörperbasis) bezogen auf m.ü.N.N., die zukünftige Geländeoberkante, Schichtstärke des RCL-Materials M 1: 200
- Nachweis der Güteüberwachung des vorgesehenen Baustoffes
- Gutachterlicher Nachweis der hydrogeologischen Verhältnisse an der Einbaustelle mit Angabe des höchsten zu erwartenden Grundwasserstandes bezogen auf m.ü.N.N.

Gebühren

Unter Berücksichtigung des Wertes der Gewässerbenutzung ist gem. Verwaltungsgebührenordnung eine Gebühr zu erheben. Diese wird wie folgt ermittelt:

Gem. der allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW beträgt die Gebühr 0,1 v. H. des Wertes der Benutzung, jedoch mindestens 200,00 €. Der Wert staffelt sich nach der von der Maßnahme erfassten Bodenfläche in m².

Ansprechpartner bei der Umweltbehörde

Herr Hecker 0251-492-6776, Hecker@stadt-muenster.de